



# Antrag

Vorlage: AT/0107/2019		Datum: 13.09.2019	
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Chancengleichheit der Parteien bei Veranstaltungen, die aus Mitteln des kommunalen Haushalts gefördert werden</b>			
Gremienweg:			
26.09.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

## Beschlussewurf:

Der Stadtrat beschließt, dass Veranstaltungen, die von Dritten (Vereine, Verbände, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, sonstige Gruppierungen) durchgeführt werden, zwecks Wahrung der Chancengleichheit der Parteien und zwecks Einhaltung des Neutralitätsgebots nur dann mit Sach- und Geldmitteln durch die Stadt bzw. in städtischer Trägerschaft befindliche Einrichtungen gefördert werden, wenn der Veranstalter Gewähr dafür leistet, dass er allen im Stadtrat vertretenen Parteien eine gleichberechtigte Teilnahme an der Veranstaltung ermöglicht. Eine Teilnahme von städtischen Behörden, die zur strikten Neutralität verpflichtet sind, muss sich ebenso nach diesem Grundsatz richten.

## Begründung:

„Die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes macht es erforderlich, dass Staatsorgane im politischen Wettbewerb der Parteien Neutralität wahren. Die Staatsorgane haben als solche allen zu dienen und sich neutral zu verhalten. Ihre Einwirkung in den Wahlkampf zugunsten oder zulasten einer politischen Partei widerspricht dem aus Art. 21 Abs. 1 GG resultierenden Status der Parteien. Aber auch außerhalb von Wahlkampfzeiten erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität. Denn der Prozess der politischen Willensbildung ist nicht auf den Wahlkampf beschränkt, sondern findet fortlaufend statt.“ (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-010.html>)

Die Stadt Koblenz ist nicht nur dann an die oben genannten verfassungsmäßigen Grundsätze gebunden, wenn sie als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt. Auch bei Veranstaltungen, die aus Mitteln des kommunalen Haushalts gefördert werden, trifft sie eine Aufsichtspflicht. Dieser ist die Stadt in der Vergangenheit nicht immer nachgekommen, wie das Beispiel des „Koblenzer Fahrradtags“ zeigt (vgl. Antwort zur Anfrage der AfD-Fraktion AF/0046/2019). Der Verein „Bewegtes Koblenz e.V.“ hat zur Ausrichtung der Veranstaltung Sach- und Geldmittel in Höhe von rund 400 Euro von städtischen Gremien erhalten. Auf dem Gelände haben Parteien und Gewerkschaften aus dem linken politischen Spektrum, aber auch städtische Behörden Informationsstände betrieben. Die AfD wurde zu der Veranstaltung nicht eingeladen, auch nicht zu der abschließenden Podiumsdiskussion.